

Dokumentennummer: 02/2022

Veröffentlichungsdatum: 23.02.2022

FMA-RUNDSCHREIBEN

INTERNE ORGANISATION

ZUR PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Stand: Februar 2022



Disclaimer: Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	3
1 Einleitung.....	4
2 Geldwäschereibeauftragter	7
2.1 Gesetzliche Grundlagen	7
2.2 Organisatorische Anforderungen.....	7
2.2.1 Aufgaben des GWB.....	8
2.2.2 Kompetenzen des GWB.....	9
2.2.3 Fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit des GWB.....	10
2.2.4 Vereinbarkeit von Funktionen und Tätigkeiten	12
3 Auslagerung.....	15
3.1 Gesetzliche Grundlagen	15
3.2 Auslagerung der Funktion des GWB und seiner Aufgaben	16
4 Strategien, Kontrollen und Verfahren.....	18
4.1 Gesetzliche Grundlagen	18
4.2 Verhältnismäßigkeit und Ressourcenausstattung	19
4.3 Allgemeiner Umfang an Strategien, Kontrollen und Verfahren.....	19
4.4 Allgemeine Anforderungen betreffend Strategien, Kontrollen und Verfahren.....	20
4.5 Gruppenweite Anforderungen betreffend Strategien und Verfahren.....	22
4.5.1 Allgemeines	22
4.5.2 Berichtswesen	24
4.5.3 Evaluierung.....	24
4.6 Schulungen	24
4.7 Zuverlässigkeit der Mitarbeiter	25
4.8 Zentrale Kontaktstellen gemäß § 23 Abs. 7 FM-GwG	25
5 Anhang	27
5.1 Materialien	27
5.2 Darstellung Kontrollplan	28

1 EINLEITUNG

- 1 Die Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG¹) sehen zahlreiche organisatorische Vorkehrungen vor, welche unter anderem die Einrichtung eines besonderen Beauftragten gemäß § 23 Abs. 3 FM-GwG (in der Folge „Geldwäschereibeauftragter“ – GWB) sowie die Implementierung und Umsetzung von (gruppenweiten) Strategien und Verfahren gemäß § 23 und § 24 FM-GwG umfassen.
- 2 Dieses Rundschreiben soll den Verpflichteten nach dem FM-GwG – in der Folge kurz „Verpflichtete“ – als Anleitung zur Schaffung organisatorischer Rahmenbedingungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie zur Anwendung (gruppenweiter) Strategien, Verfahren und Kontrollen dienen.
- 3 Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.
- 4 Verpflichtete sind
 - Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG und CRR-Kreditinstitute gemäß § 9 Bankwesengesetz (BWG²), die Tätigkeiten im Inland über eine Zweigstelle erbringen;
 - Finanzinstitute gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 6 BWG;
 - Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016³) und kleine Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 jeweils im Rahmen des Betriebes der Lebensversicherung (Zweige 19 bis 22 gemäß Anlage A zum VAG 2016);
 - Wertpapierfirmen gemäß § 3 Abs. 1 WAG 2018 und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018⁴);
 - AIFM gemäß § 1 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG⁵) und Nicht-EU-AIFM gemäß § 39 Abs. 3 AIFMG;
 - E-Geldinstitute gemäß § 3 Abs. 2 E-Geldgesetz 2010⁶;
 - Zahlungsinstitute gemäß § 10 Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018⁷);
 - die Post hinsichtlich ihres Geldverkehrs;

¹ Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in der geltenden Fassung.

² Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der geltenden Fassung.

³ Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, in der geltenden Fassung.

⁴ Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der geltenden Fassung.

⁵ Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), BGBl. I Nr. 135/2013, in der geltenden Fassung.

⁶ E-Geldgesetz 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, in der geltenden Fassung.

⁷ Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018), BGBl. I Nr. 17/2018, in der geltenden Fassung.

- Finanzinstitute gemäß Art. 3 Z 2 lit. a bis d der Richtlinie (EU) 2015/849 („4. Geldwäsche-Richtlinie“) mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat mit dem über im Inland gelegene Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausgeübten Geschäftsbetrieb sowie im Inland gelegene Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen von solchen Finanzinstituten, die in Drittländern zugelassen sind;
 - Abbaueinheiten gemäß § 84 Abs. 2 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG⁸) sowie § 3 Abs. 4 Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA⁹);
 - Abbaugesellschaften gemäß § 162 Abs. 1 BaSAG iVm § 84 Abs. 2 BaSAG;
 - Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 2 Z 22 FM-GwG.
- 5 Ein Finanzinstitut gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis Z 6 BWG ist, wer kein Kreditinstitut iSd § 1 Abs. 1 BWG ist und berechtigt ist, eine oder mehrere der in § 1 Abs. 2 BWG aufgezählten Tätigkeiten gewerbsmäßig durchzuführen, sofern er diese als Haupttätigkeit betreibt. Die für die Qualifikation als Finanzinstitut begriffsbestimmende Haupttätigkeit ist aufgrund des sich im konkreten Einzelfall ergebenden Gesamtbildes, d.h. unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter quantitativer und qualitativer Faktoren und Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zu ermitteln. Jedenfalls ist von einer Haupttätigkeit auszugehen, wenn diese Tätigkeit 50 % der Unternehmensleistung ausmacht.¹⁰ Darüber hinaus ist das Vorliegen einer Haupttätigkeit nicht nur anhand des bloßen Beitrags zur Unternehmensleistung – also eines rein quantitativen Merkmals – zu beurteilen. Vielmehr ist aufgrund des Gesamtbildes im Einzelfall anhand qualitativer Merkmale zu beurteilen, ob es sich bei einer Tätigkeit eines Unternehmens um eine Haupttätigkeit handelt oder ob diese Tätigkeit „wegen ihres engen Zusammenhanges mit der Haupttätigkeit und wegen ihrer untergeordneten Bedeutung gegenüber dieser Haupttätigkeit nach der Verkehrsauffassung in dieser gleichsam aufgeht“.¹¹ Dabei sind im Sinne eines beweglichen Systems z.B. Geschäftsplan und -strategie, Ressourceneinsatz, Ertrag, Akquisition und Marketing etc. heranzuziehen.¹² Es ist darauf abzustellen, ob eine bestimmte Tätigkeit „ihrer Natur nach selbständigen Charakter aufweist oder aber rein akzessorisch zu anderen [...] Tätigkeiten des Unternehmens ist“.¹³ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass dem Begriff der Haupttätigkeit ein gewerberechtlich geprägtes Verständnis zugrunde liegt und ein Unternehmen nicht nur eine Haupttätigkeit haben kann.¹⁴
- 6 Für die Erbringung von Schließfachverwaltungsdiensten gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 BWG ist ein Mitverschluss durch das Unternehmen keine zwingende Voraussetzung, solange bestimmte Sicherungspflichten – dazu zählt insbesondere eine Zugangskontrolle – eingehalten werden.¹⁵

⁸ Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, in der geltenden Fassung.

⁹ Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA), BGBl. I Nr. 51/2014, in der geltenden Fassung.

¹⁰ VwGH 10.11.2017, Ro 2017/02/0023 mwN.

¹¹ BVwG 02.08.2017, W230 2150836-1 mwN; VwGH 24.10.2018, Ro2017/02/0025.

¹² Dabei können u.a. auch der Außenauftritt, der Firmenname oder die auf der Homepage des Unternehmens beworbenen Tätigkeit für die Beurteilung herangezogen werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, ob für die Ausübung der betroffenen Tätigkeit „andere Gegenstände, andere Vermögenswerte, eine andere Organisation und Maßnahmen notwendig sind“ (BVwG 02.08.2017, W230 2150836-1).

¹³ BVwG 02.08.2017, W230 2150836-1 mwN.

¹⁴ IdS auch BVwG 02.08.2017, W230 2150836-1.

¹⁵ VwGH 10.11.2017, Ro 2017/02/0023.

- 7 Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen ist, wer als natürliche oder juristische Person mit (Wohn)Sitz im Inland oder vom Inland aus eine Dienstleistung gemäß § 2 Z 22 FM-GwG in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 2 Z 21 FM-GwG gewerblich für Dritte erbringt. Ebenso umfasst sind jene Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen, die mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder Drittstaat eine Dienstleistung gemäß § 2 Z 22 FM-GwG aktiv im Inland anbieten oder erbringen.
- 8 Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.

2 GELDWÄSCHEREIBEaufTRAGTER

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- 9 Die gesetzliche Bestimmung des § 23 Abs. 3 FM-GwG verlangt die Einrichtung eines besonderen Beauftragten („GWB“) zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen des FM-GwG. Die Funktion des GWB ist so einzurichten, dass dieser lediglich dem Leitungsorgan gegenüber verantwortlich ist und diesem direkt zu berichten hat. Die Anforderungen an die „Fitness & Propriety“ einschließlich der Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Integrität des zu ernennenden bzw. ernannten GWB¹⁶ stellen höchstpersönliche Eigenschaften dar, die bei einer Ernennung zum GWB nachzuweisen sind. Derart ergibt sich auch das Erfordernis, dass diese Funktion durch eine natürliche Person zu besetzen ist.
- 10 Dem GWB ist freier Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die in irgendeinem möglichen Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stehen könnten, zu ermöglichen. Zudem sind ihm ausreichende Befugnisse zur Durchsetzung der Einhaltung der Bestimmungen des FM-GwG einzuräumen. Des Weiteren haben die Verpflichteten sicherzustellen, dass der GWB jederzeit über ausreichende Berufsqualifikation, Kenntnisse und Erfahrungen verfügt (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer ist (persönliche Zuverlässigkeit).

2.2 Organisatorische Anforderungen

- 11 Die Funktion des GWB ist so einzurichten, dass dieser lediglich dem Leitungsorgan gegenüber verantwortlich ist und diesem direkt – ohne Zwischenebenen – zu berichten hat. Unter Leitungsorgan sind in diesem Zusammenhang sämtliche Mitglieder des Leitungsorgans (z.B. alle Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft) zu verstehen.
- 12 Des Weiteren haben die Verpflichteten mittels entsprechender organisatorischer Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Aufgaben des GWB jederzeit vor Ort erfüllt werden können. Um die ständige Einhaltung der Sorgfaltspflichten sicherstellen zu können, ist zumindest eine Abwesenheitsvertretung des GWB („GWB-Stellvertreter“) einzurichten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass insbesondere bei Abwesenheit des GWB dessen Aufgaben übernommen und ausgeführt werden. Der GWB-Stellvertreter hat ebenso wie der GWB über ausreichende fachliche Kenntnisse und Qualifikationen zu verfügen.

In jenen Fällen, in denen der GWB auch andere Aufgaben bzw. Funktionen wahrnimmt (z.B. der GWB ist Mitarbeiter der Rechtsabteilung und organisatorisch einer anderen Einheit unterstellt) sowie in jenen Fällen, in denen die Funktion des GWB und/oder einzelne Tätigkeiten der Geldwäscheprävention ausgelagert werden, ist sicherzustellen, dass der GWB nur dem Leitungsorgan gegenüber verantwortlich und berichtspflichtig ist. Im Falle einer Auslagerung ist im

¹⁶ Vgl. ESMA und EBA, Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen(EBA/GL/2021/06).

auslagernden Unternehmen ständig ein kompetenter Ansprechpartner für den GWB, der sog. „fachkundige Mitarbeiter“, zu positionieren.

2.2.1 Aufgaben des GWB

13 Die Aufgabe des GWB ist es, die Einhaltung der nationalen und europäischen Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen.

14 Das Aufgabengebiet des GWB als zentrale Ansprechperson in Fragen der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umfasst u.a. folgende Tätigkeiten:

- die Erstellung einer Risikoanalyse für das Unternehmen gemäß § 4 FM-GwG;
- die Einführung und Weiterentwicklung von angemessenen und geeigneten Strategien, Kontrollen und Verfahren sowie (IT-)Systemen einschließlich der Prüfung und Überwachung deren laufender Anwendung zur Gewährleistung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung;
- Einführung und Weiterentwicklung von gruppenweiten Strategien und Verfahren einschließlich der Überprüfung deren laufender Anwendung;
- die Erstellung und Weiterentwicklung von internen Regelwerken (Handbücher, Dienstanweisungen etc.) zum Thema Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung;
- die Überprüfung, ob die im Unternehmen gesetzten Maßnahmen und implementierten Prozesse zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geeignet sind, um damit den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen (die Überprüfung kann z.B. durch laufende Kontrollen bzw. das Ziehen von Stichproben erfolgen) und gegebenenfalls Anpassung der jeweiligen Maßnahmen und Prozesse;
- die Definition und Implementierung eines Maßnahmenkataloges für den Anwendungsbereich der verstärkten Sorgfaltspflichten;
- die Sicherstellung der verstärkten Überwachung von Geschäftsbeziehungen, welche verstärkten Sorgfaltspflichten unterliegen (z.B. höhere Risikoeinstufung, PEP etc.);
- die Überprüfung und Freigabe bzw. Ablehnung von neu zu begründenden Geschäftsbeziehungen, welche als erhöhtes Risiko eingestuft wurden bzw. bei denen vom Kundenbetreuer eine Überprüfung angefordert wurde;
- das Stoppen und die Freigabe von Transaktionen;
- die Bearbeitung von Auffälligkeiten im Zuge der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehungen, z.B. Durchführen von Recherchen und Nachforschungen, um Auffälligkeiten aufzuklären;
- die Veranlassung, dass in den Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen des Verpflichteten in anderen Mitgliedstaaten das jeweils nationale Recht sowie in Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in Drittländern jedenfalls die Anforderungen des FM-GwG angewandt werden;

- die Entwicklung, Organisation bzw. anlassbezogene oder laufende Durchführung von Schulungen;
 - die Erstattung von Verdachtsmeldungen gemäß § 16 FM-GwG bzw. die Durchführung von Anfragen zur Freigabe einer Transaktion gemäß § 17 Abs. 3 FM-GwG;
 - die Einrichtung und Fortentwicklung von Systemen, die es dem Unternehmen ermöglichen, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder der FMA vollständig und rasch Auskunft zu geben;
 - tourliche und ad hoc Berichterstattung an das Leitungsorgan in nachvollziehbarer Form, bspw. sind bestimmte Berichte, z.B. Jahresberichte, in schriftlicher Form zu verfassen;
 - die Erstattung von Meldungen gemäß Art. 8 Abs. 2 Geldtransfer-VO an die für die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörde.
- 15 Die hierfür zu setzenden Handlungen werden entweder durch den GWB selbst vorgenommen oder durch ihn veranlasst und die Durchführung anschließend von ihm überprüft.

2.2.2 Kompetenzen des GWB

- 16 Der GWB ist mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen auszustatten. Dies sind u.a.:
- freier Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die in einem möglichen Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stehen der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dienen, insbesondere zur Durchführung von Überprüfungshandlungen;
 - jederzeitige Kontaktmöglichkeit zum Leitungsorgan;
 - die Möglichkeit, Transaktionen zu stoppen bzw. freizugeben oder die Möglichkeit, Konten zu sperren bzw. derartige Maßnahmen anzuordnen;
 - die Möglichkeit, die Ablehnung der Begründung von Geschäftsbeziehungen bzw. die Beendigung bestehender Geschäftsbeziehungen nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben anzuordnen oder zu empfehlen;
 - umfassende Weisungsrechte gegenüber den Mitarbeitern im übertragenen Aufgabenbereich;
 - Entscheidung darüber, ob eine Verdachtsmeldung bzw. eine Meldung gemäß Geldtransfer-VO an die zuständigen Behörden erstattet wird.
- 17 Die organisatorische Eingliederung der Funktion, die wesentlichen Aufgaben sowie die Kompetenzen des GWB sind schriftlich festzuhalten, z.B. in einer Stellen- bzw. Funktionsbeschreibung.
- 18 Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit verbleibt trotz Übertragung von Aufgaben bzw. Kompetenzen an den GWB grundsätzlich bei den nach außen vertretungsbefugten Personen.

2.2.3 Fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit des GWB

- 19 Gemäß § 23 Abs. 3 letzter Satz FM-GwG haben die Verpflichteten sicherzustellen, dass der GWB jederzeit über ausreichende Berufsqualifikation, Kenntnisse und Erfahrungen verfügt (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer ist (persönliche Zuverlässigkeit). Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation hat jedenfalls unter angemessener Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte des Unternehmens sowie der Zuständigkeiten der betreffenden Funktion zu erfolgen.
- 20 Im Hinblick auf die kontinuierliche Gewährleistung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gilt die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit des GWB im gleichen Sinne auch für den GWB-Stellvertreter.
- 21 Inhaber von Schlüsselfunktionen sind Mitglieder des Personals, die aufgrund ihrer Position erheblichen Einfluss auf die Ausrichtung des Unternehmens haben, aber nicht Mitglied des Leitungsorgans sind. Ebenso auch Leiter wichtiger Geschäftsfelder oder Hauptverantwortliche wichtiger Kontrollfunktionen sowie Personen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit besitzen. In diesem Sinne ist der GWB eines Verpflichteten als Inhaber einer Schlüsselfunktion im Sinne des FM-GwG anzusehen¹⁷ und finden die branchenspezifischen „Fit & Proper-Vorschriften“ ausschließlich auf den GWB Anwendung.¹⁸
- 22 Die Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit des GWB hat im Rahmen der unternehmensinternen „Fit & Proper-Beurteilung“ im Zuge der Bestellung der Person zu erfolgen und sind die Überprüfung und das Ergebnis zu dokumentieren. Die Art und der Umfang der internen „Fit & Proper-Beurteilung“ kann vom Verpflichteten selbst festgelegt werden, hat sich jedoch nach dem Grundsatz der Proportionalität zu bemessen, sodass Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie die Risikostruktur des Unternehmens ausreichend Berücksichtigung finden.
- 23 Überdies hat die FMA die Möglichkeit, jederzeit die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit des GWB zu überprüfen.
- 24 Kriterien für die fachliche Qualifikation sind u.a.:
- Einschlägige mehrjährige Berufserfahrung;
 - Aus- und Fortbildung im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung;
 - Kenntnisse über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.
- 25 Kriterien für die persönliche Zuverlässigkeit sind u.a.:

¹⁷ Nicht umfasst ist davon der Begriff der Schlüsselfunktionen nach dem VAG 2016.

¹⁸ Vgl. bspw. für Kreditinstitute das FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen, Stand August 2018

- Einwandfreier Leumund (Nachweis durch Strafregisterauszug);
 - Zuverlässigkeit in Bezug auf die Verbundenheit mit rechtlichen Werten.
- 26 Gemäß § 73 Abs. 1b BWG¹⁹ haben Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung gemäß § 5 Abs. 4 BWG der FMA unverzüglich (binnen 2 Wochen) die Bestellung des GWB unter Angabe der Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 3 letzter Satz FM-GwG sowie jede Änderung in seiner Person und jede Änderung der Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 3 letzter Satz FM-GwG bei bestehenden GWB schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit beizulegen, insbesondere:²⁰
- Die Bestätigung der internen Fit & Proper-Überprüfung
 - Lebenslauf
 - Schulungsnachweise bzw. geplante Schulungen
 - Strafregisterauszug
 - Aktuelles Organigramm
- 27 Bei Kreditinstituten unterhalb der in § 5 Abs. 4 BWG genannten Signifikanzgrenze sowie bei allen sonstigen Verpflichteten hat eine solche Anzeige nur auf Aufforderung der FMA zu erfolgen.
- 28 Für die Anzeige des GWB sowie für die Übermittlung der Unterlagen stellt die FMA auf der Incoming-Plattform ein eigenes Meldeformular zur Verfügung.

¹⁹ BGBl. I Nr. 36/2018.

²⁰ Joint ESMA and EBA "Guidelines on the assessment of the suitability of members of the management body and key function holders", EBA/GL/2021/06.

2.2.4 Vereinbarkeit von Funktionen und Tätigkeiten

- 30 In der Praxis stellt sich häufig die Frage nach der Vereinbarkeit von Funktionen sowie von Tätigkeiten, welche mit der Funktion des GWB und GWB-Stellvertreters einhergehen. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des GWB sollte die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung grundsätzlich in einem unabhängigen, von anderen Tätigkeitsfeldern getrennten, Rahmen erfolgen. Wesentliche Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Funktionen und Tätigkeiten ist jedenfalls, dass durch die Wahrnehmung einer allfälligen Doppelfunktion die Unabhängigkeit des GWB nicht beeinträchtigt wird und ausreichende Ressourcen zur einwandfreien Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung stehen.
- 31 Bei jeder (zulässigen) Funktionszusammenlegung sind vom Verpflichteten entsprechende organisatorische Voraussetzungen zu schaffen. Die Funktionszusammenlegung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von allfällig bestehenden Interessenskonflikten und Einhaltung des Selbstprüfungsverbotes sowie eine Inanspruchnahme des Proportionalitätsgrundsatzes sind vom Verpflichteten zu dokumentieren.
- 32 Für den GWB-Stellvertreter können unter Beachtung des Proportionalitätsgrundsatzes im Einzelfall entsprechende Erleichterungen zulässig sein. Ebenfalls sind hier Interessenskonflikte zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen der betreffenden Person so weit wie möglich zu vermeiden.

2.2.4.1 Vereinbarkeit GWB mit der Compliance Funktion

- 33 Die parallele Wahrnehmung der Compliance-Funktion²¹ durch den GWB ist grundsätzlich zulässig, wenn dem GWB ausreichende Ressourcen zur einwandfreien und unabhängigen Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Beurteilung der Zulässigkeit der parallelen Wahrnehmung der Compliance-Funktion mit anderen Funktionen hat jedenfalls unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufsichtsgesetze zu erfolgen. So sind z.B. bei paralleler Wahrnehmung der Funktion des Compliance-Beauftragten gemäß WAG 2018 und der Funktion des GWB die gesetzlichen Anforderungen des WAG 2018 zu beachten.²²

2.2.4.2 Vereinbarkeit GWB und Mitarbeiter der internen Revision

- 34 Im Hinblick darauf, dass die interne Revision auch die ordnungsgemäße Erfüllung aller Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu überprüfen hat, ist aufgrund des Selbstprüfungsverbotes eine Funktionszusammenlegung grundsätzlich zu vermeiden.
- 35 Um dem Selbstprüfungsverbot zu entsprechen, sind bei Funktionszusammenlegung entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu schaffen. So ist bei paralleler Wahrnehmung der Funktion des GWB und der Funktion des internen Revisors infolge des Selbstprüfungsverbotes

²¹ Compliance-Funktion gemäß § 39 Abs. 6 Z 2 und Z 3 BWG und gemäß § 29 WAG 2018.

²² Rundschreiben der FMA betreffend die organisatorischen Anforderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 und der DelVO (EU) 2017/565 („Organisationsrundschreiben WAG 2018“), Juli 2021.

vorzusehen, dass die Aufgaben des GWB von einem entsprechend fachlich geschulten Mitarbeiter des Verpflichteten oder von einem externen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revisionsverband)²³ überprüft werden. Dabei ist jedenfalls sicherzustellen, dass die Aufgaben der Geldwäscheprävention nicht vom Leiter der internen Revision wahrgenommen werden.

- 36 Bei der Beurteilung, ob aufgrund der Größe des Unternehmens eine Zusammenlegung von Funktionen oder Tätigkeiten möglich ist, können vom Verpflichteten als Orientierung beispielsweise die Größenangaben des § 42 Abs. 6 BWG herangezogen werden. Dies ersetzt jedenfalls nicht die Prüfung im Einzelfall, ob trotz Unterschreiten dieser Werte eine Unvereinbarkeit vorliegt.

2.2.4.3 Vereinbarkeit GWB mit Tätigkeiten in der Rechtsabteilung

- 37 Bei der Vereinbarkeit der Aufgaben des GWB und der Tätigkeiten in der Rechtsabteilung ist vor allem auf allfällige Interessenkonflikte Bedacht zu nehmen. Mögliche Interessenskonflikte können sich dabei aufgrund etwaiger divergierender geschäftspolitischer Interessen beider Tätigkeitsbereiche ergeben. Eine mögliche Vereinbarkeit beider Aufgabenbereiche ist seitens des Verpflichteten auch unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes (Größe des Unternehmens, Geschäftstätigkeit etc.) zu beurteilen.

2.2.4.4 Vereinbarkeit mit Tätigkeiten im Bereich Markt

- 38 Die Vereinbarkeit der Aufgaben des GWB mit Tätigkeiten im Bereich Markt birgt aufgrund divergierender Interessen (z.B. Zielvorgaben für den Vertrieb vs. kritische Betrachtung von Neugeschäft), welche beiden Tätigkeitsbereichen zugrunde liegt, ein wesentliches Potential auf Interessenskonflikte und wird daher seitens der FMA grundsätzlich als nicht zulässig qualifiziert.

2.2.4.5 Vereinbarkeit mit Funktion als Geschäftsleiter

- 39 Die Ausübung der Funktion des GWB durch einen Geschäftsleiter ist insofern nur in Ausnahmefällen zulässig, als das Gesetz grundsätzlich vorsieht, dass die Funktion des GWB so einzurichten ist, dass dieser dem Leitungsorgan gegenüber verantwortlich ist und dem Leitungsorgan direkt – ohne Zwischenebenen – zu berichten hat. Der Wortlaut impliziert einerseits ein Hierarchieverhältnis („dem Leitungsorgan gegenüber verantwortlich“), andererseits wird durch die Formulierung „dem Leitungsorgan direkt (...) zu berichten hat“ vorausgesetzt, dass diese Berichtspflicht eine von der Geschäftsleitung unterschiedliche Person trifft. Des Weiteren wird es dem Geschäftsleiter aufgrund des großen Verantwortungsbereiches im Regelfall an den erforderlichen zeitlichen Ressourcen zur vollumfänglichen Erfüllung der mit der GWB-Funktion verbundenen Aufgaben fehlen.
- 40 Dem Gedanken der Proportionalität Rechnung tragend kann bei Kleinstunternehmen (Richtwert: sechs vollzeitäquivalente Mitarbeiter) ausnahmsweise eine Ausübung der Funktion des GWB durch einen Geschäftsleiter erfolgen, wenn die Aufteilung der Funktionen aufgrund des extrem limitierten Personalstandes ressourcenmäßig schwierig ist. Bei der Ausübung der Funktion des

²³ Bei der Betrauung eines Wirtschaftsprüfers oder Revisionsverbandes mit der internen Revision ist auf das Selbstprüfungsverbot Bedacht zu nehmen: d.h. jener Revisor, der mit der internen Revision bei einem Verpflichteten betraut ist, kann nicht zugleich als Abschlussprüfer bei einem Verpflichteten fungieren.

GWB durch einen Geschäftsleiter ist durch den Verpflichteten in jedem Fall sicherzustellen, dass der Geschäftsleiter tatsächlich zeitlich dazu in der Lage ist, die mit der Funktion des GWB verbundenen Pflichten (soweit diese nicht ausgelagert wurden) in vollem Umfang zu erfüllen. Zudem sind eventuell auftretende Interessenskonflikte aus der Ausübung anderer Funktionen bzw. Tätigkeiten zu berücksichtigen.

3 AUSLAGERUNG

3.1 Gesetzliche Grundlagen

- 41 Im Rahmen der Auslagerung besteht die Möglichkeit, alle oder einzelne Aufgaben zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sowie die Funktion des GWB auszulagern. Dabei können Verpflichtete gemäß § 15 FM-GwG Auslagerungsdienstleister oder Vertreter heranziehen.²⁴ Dabei handelt es sich um keine Mitarbeiter des Verpflichteten, sie stehen mit diesem jedoch in einer vertraglichen Beziehung.²⁵ Aufgrund dieser vertraglichen Beziehung sind Auslagerungsdienstleister und Vertreter als Teil des Verpflichteten anzusehen. Daher erwachsen diesen die Pflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auch nur aufgrund eines schriftlichen Auslagerungs- oder Vertretungsvertrages. Sie werden dadurch nicht auch selbst Verpflichtete iSd FM-GwG. Wesentlich ist dabei, dass die Verantwortung für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten weiterhin beim Verpflichteten verbleibt.²⁶
- 42 Die FMA kann im Rahmen der Auskunfts- und Vorlagepflichten von den Verpflichteten jederzeit entsprechende Auskünfte und die Vorlage von entsprechenden Unterlagen verlangen. Dabei hat die FMA die Möglichkeit festzulegen, auf welche Art und Weise die Unterlagen vorzulegen sind.²⁷ Verpflichtete haben daher bei der Einbindung von Auslagerungsdienstleistern und Vertretern sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der (ausgelagerten) Sorgfaltspflichten notwendigen Informationen und die dabei verwendeten Unterlagen jederzeit vorhanden sind. Daraus ergibt sich aber keine Pflicht, die Unterlagen oder die Kopien der Unterlagen jedenfalls in den Räumlichkeiten des Verpflichteten aufzubewahren. Sie müssen jedoch der FMA auf Aufforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.
- 43 Da Auslagerungsdienstleister und Vertreter als Teil des Verpflichteten anzusehen sind, ist – ebenso wie bei Mitarbeitern – durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese mit den Sorgfaltspflichten vertraut sind. Dies beinhaltet insbesondere den regelmäßigen Besuch von Schulungen.
- 44 Darüber hinaus ist eine klare Aufteilung der Rechte und Pflichten zwischen dem Verpflichteten und dem Auslagerungsdienstleister in Form einer schriftlichen Vereinbarung (z.B. „Service Level Agreement“) vorzunehmen und hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:
- genaue Definition der auszulagernden Aufgaben bzw. Funktionen;
 - Festlegung und Abgrenzung der Zuständigkeiten inkl. Definition der Schnittstellen;
 - Feststellung der jeweiligen Kompetenzen, Rechte, Pflichten sowie Anordnungsbefugnisse.

²⁴ Zur Ausführung durch Dritte gemäß § 13 FM-GwG siehe FMA-Rundschreiben zu den Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, in der aktuellen Fassung.

²⁵ Es handelt sich daher um Erfüllungsgehilfen iSd § 1313a ABGB, da diese mit Willen des Verpflichteten im Rahmen der ihm obliegenden Verpflichtungen tätig werden.

²⁶ EriRV 1335 BlgNR 25. GP 11.

²⁷ § 29 Abs. 1 FM-GwG.

- 45 Die Frage der Zulässigkeit und Grenzen einer Auslagerung an sich ist nach den jeweiligen für die Verpflichteten geltenden Aufsichtsgesetzen zu beurteilen²⁸. Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des FM-GwG verbleibt trotz Auslagerung immer beim Verpflichteten.²⁹ Ebenso ist jedenfalls sicherzustellen, dass durch die Auslagerung u.a. die Qualität der internen Kontrolle des Verpflichteten sowie die Beaufsichtigung durch die FMA nicht beeinträchtigt werden.
- 46 Sowohl die Aufgaben zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung als auch die Funktion des GWB gelten als „wesentliche bankbetriebliche Aufgaben“ iSd § 25 BWG, „betriebliche Aufgaben, die [...] wesentlich sind“ iSd § 34 WAG 2018³⁰, „wichtige betriebliche Aufgaben“ iSd § 21 ZaDiG 2018, Aufgaben iSd § 18 AIFMG und iSd § 28 InvFG 2011, betriebliche Aufgaben iSd § 15 E-Geldgesetz 2010 iVm § 21 ZaDiG 2018 bzw. Funktionen iSd § 5 Z 37 VAG 2016. Somit ist sowohl die Auslagerung sämtlicher Aufgaben zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten³¹ als auch die Auslagerung der Funktion des GWB der FMA unter Berücksichtigung der betreffenden Vorgaben in den einzelnen Aufsichtsgesetzen schriftlich anzuzeigen bzw. iSd § 34 WAG 2018 sowie § 272 VAG 2016 auf Verlangen der FMA zur Verfügung zu stellen.
- 47 Für die Anzeige der Auslagerung der Funktion des GWB und sämtlicher Aufgaben zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei stellt die FMA auf der Incoming Plattform ein eigenes Meldeformular zur Verfügung.

3.2 Auslagerung der Funktion des GWB und seiner Aufgaben

- 48 Bei Auslagerung der Funktion des GWB gelten die Kriterien des § 23 Abs. 3 letzter Satz FM-GwG und hat der Verpflichtete sicherzustellen, dass der GWB jederzeit über ausreichende fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit verfügt (vgl. RZ 24f).
- 49 Unter Berücksichtigung der beim Verpflichteten verbleibenden Verantwortung zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung hat der Verpflichtete bei Auslagerung der Funktion des GWB sowie seiner Aufgaben ein Mindestmaß an verbleibender materieller Zuständigkeit sicherzustellen sowie einen fachkundigen Mitarbeiter beim Verpflichteten vorzusehen, um eine unmittelbare Reaktionsmöglichkeit vor Ort zu gewährleisten. Der fachkundige Mitarbeiter als wichtiger Ansprechpartner nimmt eine wesentliche Position zwischen dem Verpflichteten und dem Dienstleister ein und ist daher mit bestimmten Mindestaufgaben und -kompetenzen auszustatten:
- Funktion als unternehmensinterner Ansprechpartner beim Verpflichteten sowie externer Ansprechpartner für den GWB bzw. die Behörden;
 - Möglichkeit zur Durchführung von Kontrolltätigkeiten;
 - freier Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die in irgendeinem möglichen Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

²⁸ ErIRV 1335 BlgNR 25. GP 11.

²⁹ ErIRV 1335 BlgNR 25. GP 11.

³⁰ § 34 WAG 2018 iVm Art. 30-32 Del VO 2017/565

³¹ Die Auslagerung nur einzelner Aufgaben zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist nicht anzuzeigen.

- stehen könnten; insbesondere, um Überprüfungshandlungen durchführen zu können einschließlich der Kompetenz zur Einsicht in alle Verträge und Transaktionen;
- Möglichkeit zur Durchführung von Transaktionsstopps und Kontosperrern;
 - Einbindung bei der Erstellung von Dienstanweisungen, Richtlinien und allgemeinen Dokumenten, sowie Kalibrierung von Computersystemen zur Sicherstellung der Eignung für das einzelne Unternehmen;
 - Einbindung in die Erstattung von Verdachtsmeldungen.

Der fachkundige Mitarbeiter ist mit ausreichenden Ressourcen und Befugnissen zur Wahrnehmung dieser Mindestaufgaben und -kompetenzen auszustatten.

50 Es ist sicherzustellen, dass bei Auslagerung der Funktion des GWB weder die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlich normierten Pflichten, noch die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung des Verpflichteten oder die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde beeinträchtigt werden. Die schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verpflichteten und dem Auslagerungsdienstleister hat somit in Ergänzung zur RZ 44 folgende Punkte zu enthalten:

- direkte Unterstellung des Dienstleisters unter die Geschäftsleitung des Verpflichteten;
- Weisungsfreistellung des GWB gegenüber anderen Vorgesetzten des Dienstleisters;
- regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem GWB und dem fachkundigen Mitarbeiter des Verpflichteten;
- direkte Berichtspflicht des GWB an das Leitungsorgan des Verpflichteten.

4 STRATEGIEN, KONTROLLEN UND VERFAHREN

4.1 Gesetzliche Grundlagen

- 51 Gemäß § 23 Abs. 1 FM-GwG haben Verpflichtete angemessene interne Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der auf Unionsebene, auf nationaler Ebene und Unternehmensebene ermittelten Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorzusehen. Gemäß § 23 Abs. 2 FM-GwG sind diese Strategien, Kontrollen und Verfahren in schriftlicher Form festzulegen und vom Leitungsorgan zu genehmigen. Sie sind laufend anzuwenden, regelmäßig bzw. anlassbezogen zu aktualisieren und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen.
- 52 Bei der Entwicklung und (regelmäßigen bzw. anlassbezogenen) Aktualisierung dieser Strategien, Kontrollen und Verfahren haben die Verpflichteten den Bericht der Europäischen Kommission gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 („Supranationale Risikoanalyse“), die Nationale Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) und die Risikoanalyse auf Unternehmensebene (§ 4 FM-GwG) zu berücksichtigen.
- 53 Die Anwendung von Strategien und Verfahren ist gemäß § 24 FM-GwG nicht nur auf Einzelunternehmensebene, sondern auch innerhalb einer Gruppe iSd. § 2 Z 11 FM-GwG sicherzustellen. Ziel dabei ist es, ausgehend von Verpflichteten die Anwendung einheitlicher (Präventions-)Standards zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Sinne einheitlicher Standards zu Organisations-, Sorgfalts- und Informationspflichten innerhalb einer Gruppe, d.h. auch bei allen Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in Mitgliedstaaten und Drittstaaten sicherzustellen (siehe auch RZ 62 und RZ 64). Von diesem Gruppenbegriff erfasst sind alle Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen, alle mehrheitlich im Besitz des Verpflichteten befindlichen Tochterunternehmen und alle sonstigen Unternehmen, mit denen der Verpflichtete durch eine Beziehung im Sinne von Art. 22 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden ist, soweit diese ebenfalls verpflichtet sind, Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einzuhalten.
- 54 Sofern die in den Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in Drittstaaten anwendbaren Mindestanforderungen weniger streng sind, als die vom FM-GwG vorgeschriebenen und sofern es das jeweilige Recht des Drittstaates zulässt, ist die Anwendung der nach dem FM-GwG geltenden Anforderungen sicherzustellen. In jenen Fällen, in denen das Recht des Drittlandes dies nicht zulässt, haben Verpflichtete die FMA darüber in Kenntnis zu setzen sowie weitere risikomindernde Maßnahmen zu setzen.

4.2 Verhältnismäßigkeit und Ressourcenausstattung

- 55 Aus der Verpflichtung zur Einrichtung von Strategien, Kontrollen und Verfahren ergibt sich unter anderem auch, dass die verpflichteten Unternehmen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens sowie der jeweiligen Risikosituation ausreichende personelle Ressourcen vorzusehen haben, um die praktische Sicherstellung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der nach dem FM-GwG vorgeschriebenen weiteren Maßnahmen (z.B. Meldepflichten, Zusammenarbeit mit der Geldwäschemeldestelle und der FMA etc.) zu gewährleisten. Die Maßnahmen haben sich dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend, insbesondere an der Größe, Organisationsstruktur und Gefährdungssituation des einzelnen beaufsichtigten Unternehmens sowie an dessen Geschäfts- und Kundenstruktur auszurichten.
- 56 Damit zusammenhängend haben Verpflichtete nach dem FM-GwG durch ausreichend personelle Ressourcen sicherzustellen, dass die aufgrund der Risikoanalyse definierten Maßnahmen auch entsprechend gesetzt und die aufgrund der Risikoanalyse durchgeführte Kalibrierung der automationsunterstützten Verfahren laufend evaluiert bzw. gegebenenfalls adaptiert werden.³²

4.3 Allgemeiner Umfang an Strategien, Kontrollen und Verfahren

- 57 Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung der Strategien, Kontrollen und Verfahren definiert der Gesetzgeber nicht, jedoch wird in § 23 Abs. 1 Z 1 bis 6 FM-GwG folgender (Mindest-)Umfang definiert:
- Risikoklassifizierung auf Kundenebene (§ 6 Abs. 5 FM-GwG);
 - Risikomanagementsysteme (§ 11 Abs. 1 Z 1 FM-GwG);
 - Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, worunter auch geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten, Praktiken und Technologien beinhaltet sind;
 - Erstattung von Verdachtsmeldungen;
 - Aufbewahrung von Unterlagen und die Vorkehrungen zur Einhaltung des § 23 Abs. 6 FM-GwG betreffend die Verpflichtung zur Prüfung der Zuverlässigkeit bei der Auswahl der Mitarbeiter und vor der Wahl der Aufsichtsräte in Bezug auf deren Verbundenheit mit rechtlichen Werten.

³² ErIRV 1335 BlgNR 25.GP 14.

4.4 Allgemeine Anforderungen betreffend Strategien, Kontrollen und Verfahren

- Definition und Aktualisierung von internen Grundsätzen, wie z.B.: einheitliches Verständnis zu relevanten Begriffen, Zuständigkeiten, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Prozessen im Unternehmen und der Gruppe;
 - Festlegung und fortlaufende Entwicklung von Prozessen und geeigneten Strategien zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien, die insbesondere die Anonymität von Kunden/Geschäftsbeziehungen und Transaktionen begünstigen können;
 - Festlegung und Dokumentation von Kontrollhandlungen qualitativer und quantitativer Art (im Sinne einer Darstellung sämtlicher Kontrolltätigkeiten – „Kontrollplan“ – siehe hierzu Darstellung Kontrollplan im Anhang);
 - Laufende Überprüfung der Wirksamkeit bereits implementierter Prozesse und Kontrollen;
 - Festlegung und laufende Aktualisierung von allgemeinen und spezifischen Maßnahmen;
 - Schaffung von klaren Berichtswegen und -pflichten, u.a. welche Inhalte an welche Adressaten innerhalb welcher Zeiträume berichtet werden.
- 58 Die in den Strategien, Kontrollen und Verfahren festgelegten Grundsätze und internen Vorschriften sind:
- zwecks Dokumentation und unternehmensinterner Transparenz/Nachvollziehbarkeit zu verschriftlichen und vom Leitungsorgan zu genehmigen;
 - im Geschäftsbetrieb laufend anzuwenden sowie ist deren Anwendung laufend zu evaluieren;
 - anlassbezogen bzw. bei Bedarf zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren.
- 59 Die Überwachung und Sicherstellung der laufenden Anwendung der in den internen Strategien, Kontrollen und Verfahren festgelegten Handlungsanweisungen und Vorschriften hat auf Einzelunternehmensebene sowie auf Gruppenebene durch den GWB zu erfolgen. Darüber hinaus hat eine risikobasierte unabhängige Prüfung der Strategien, Verfahren und Kontrollen sowie deren laufende Anwendung durch die interne Revision zu erfolgen.
- 60 Sofern Verpflichtete zur Einrichtung einer internen Revision nicht verpflichtet sind und eine unabhängige Prüfung im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erforderlich ist, hat die Prüfung durch eine unabhängige Stelle zu erfolgen.
- 61 Verpflichtete haben regelmäßige Prüfungen betreffend den Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die interne Revision bzw. durch eine unabhängige Stelle vorzusehen. Erfolgt die regelmäßige Prüfung nicht zumindest jährlich, sind angemessene Maßnahmen zum Ausgleich des Fehlens einer regelmäßigen Überprüfung zu setzen, bspw. quartalsweise Besprechungen mit der Internen Revision, Durchführung von diversen Prüfhandlungen etc. Der Umfang der Prüfung durch die interne Revision bzw. die Prüfung durch eine unabhängige Stelle kann sich dabei an Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sowie Größe

des Verpflichteten orientieren. Dies gilt auch für Zweigniederlassungen von anderen Kreditinstituten aus dem EWR-Raum mit Sitz in Österreich.

4.5 Gruppenweite Anforderungen betreffend Strategien und Verfahren

4.5.1 Allgemeines

- 62 Gemäß § 24 FM-GwG sind innerhalb der Gruppe gruppenweite Strategien und Verfahren einzurichten, laufend anzuwenden sowie in schriftlicher Form zu dokumentieren. Der Verpflichtete ist für die Ausrollung gruppenweiter Strategien und Verfahren an Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in Mitgliedstaaten und Drittländern verantwortlich (siehe dazu bereits Rz 53).³³ In jenen Fällen, in denen die Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat ansässig ist, hat diese den dortigen nationalen Rechtsvorschriften Folge zu leisten. In diesem Zusammenhang sind mögliche Unterschiede in der Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL von den Verpflichteten bei Ausrollung der gruppenweiten Strategien und Verfahren zu berücksichtigen.
- 63 Ziel ist es, eine gruppenweit möglichst einheitliche Anwendung von wesentlichen relevanten geldwäscherechtlichen Pflichten vorzusehen, um so zu verhindern, dass für die Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen im Ausland mit niedrigeren Standards zurückgegriffen wird.
- 64 In jenen Fällen, in denen im Drittland die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung weniger streng sind als jene des FM-GwG, sind jedenfalls die Anforderungen des FM-GwG anzuwenden, soweit dies das Recht des Drittlandes zulässt. Für den Fall, dass nach dem Recht des Drittlandes die Umsetzung erforderlicher gruppenweiter Strategien und Verfahren nicht zulässig ist (z.B. im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Datenschutz und zur Informationsweitergabe), haben Verpflichtete die FMA darüber zu informieren und sind bei den Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen im Drittland entsprechende Maßnahmen zur Gegensteuerung zu setzen. In diesem Zusammenhang ist die Delegierte Verordnung zu Art. 45 der 4. Geldwäsche-RL zu berücksichtigen.³⁴
- 65 Um die Risiken für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf Gruppenebene vollumfänglich berücksichtigen und adressieren zu können, sind vom Verpflichteten, der Teil einer Gruppe iSd § 2 Z 11 FM-GwG ist, im Rahmen der Erstellung der eigenen Risikoanalyse auf Unternehmensebene auch die einzelnen unternehmensspezifischen Risikoanalysen jener der Gruppe zugehörigen Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in Mitgliedstaaten und Drittstaaten zu berücksichtigen. Folglich sind zur Minimierung der gruppenweiten Risiken

³³ EIRV 1335 BlgNR 25. GP 15. Die Erläuternden Bemerkungen zu § 24 FM-GwG führen zum Zweck der Bestimmung an, dass „in allen Unternehmen einer Gruppe einheitliche Strategien und Verfahren umgesetzt werden [sollen], gleichgültig ob ein Unternehmen der Gruppe seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland hat“. Weiters ergänzen die Erläuternden Bemerkungen zu § 2 Z 11 FM-GwG, dass für die Zwecke der Auslegung des Begriffs der Gruppe auf die jeweilig anwendbaren sektoralen Vorschriften zurückgegriffen werden soll.

³⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2019/758 der Kommission vom 31.01.2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die von Kredit- und Finanzinstituten zur Minderung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in bestimmten Drittländern mindestens zu treffenden Maßnahmen und die Art zusätzlich zu treffender Maßnahmen – C(2019) 646 final.

- Maßnahmen (wie z.B. einheitliche gruppenweit geltende PEP-Pflichten etc.) zu definieren, die sowohl auf Gruppen- als auch auf Einzelunternehmensebene anzuwenden sind.
- 66 Gemäß § 23 Abs. 2 FM-GwG ist der GWB auch für die Einhaltung der gruppenweiten Strategien und Verfahren gemäß § 24 FM-GwG zuständig. Der GWB hat hierzu durch geeignete Maßnahmen (z.B. Stichprobenkontrollen, Vor-Ort-Besuche) die gruppenweite Umsetzung der Strategien und Verfahren sicherzustellen und ist zu deren Steuerung und Durchsetzung auch befugt, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten innerhalb der Gruppe Anordnungen zu erteilen.
- 67 Zur vollumfänglichen Erfüllung seiner Aufgaben ist dem GWB – sowie auch seinem Stellvertreter – ein gruppenweiter Zugang zu allen notwendigen Informationen und Dokumenten zu gewähren. Der Verpflichtete hat einen gruppenweiten Informationsaustausch zwischen ihm und den gruppenzugehörigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in Mitgliedstaaten und Drittstaaten sicherzustellen. Zu diesen Informationen zählen u.a. Kundendaten, Informationen über beabsichtigte oder erstattete Verdachtsmeldungen oder Informationen über Kontakte zu Behörden.
- 68 Der GWB hat das Leitungsorgan des Verpflichteten über die gruppenweite Umsetzung und Einhaltung der Strategien und Verfahren zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung tourlich sowie anlassbezogen schriftlich zu informieren.
- 69 Alle seitens des Verpflichteten erlassenen gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind schriftlich zu dokumentieren und den Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in Mitgliedstaaten und Drittländern zur Kenntnis zu bringen. Im Rahmen der Auskunftspflicht sind der FMA auf Verlangen entsprechende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.
- 70 Die Verantwortung für die Umsetzung und laufende Anwendung gruppenweiter Strategien und Verfahren gemäß § 24 FM-GwG verbleibt beim Verpflichteten. Die Sicherstellung der Einhaltung der gruppenweiten Strategien und Verfahren erfolgt durch den GWB. Darüber hinaus hat eine risikobasierte unabhängige Prüfung der Strategien, Verfahren und Kontrollen sowie deren laufenden Anwendung durch die interne Revision auf Gruppenebene zu erfolgen. Sofern Verpflichtete zur Einrichtung einer internen Revision nicht verpflichtet sind und eine unabhängige Prüfung im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erforderlich ist, hat die Prüfung durch eine unabhängige Stelle zu erfolgen. Dies bedingt regelmäßige und anlassbezogene Handlungen, um die Anwendung der festgelegten Strategien und Verfahren in den Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in Mitgliedstaaten und Drittländern zu überprüfen. Die durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnisse sind entsprechend zu dokumentieren. Des Weiteren haben Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen hierbei in regelmäßigen Intervallen über die Umsetzung bzw. Anwendung der Sorgfaltspflichten sowie anlassbezogen allfällige Auffälligkeiten an den Verpflichteten regelmäßig schriftlich zu berichten.

4.5.2 Berichtswesen

- 71 Innerhalb der Gruppe sind zur Sicherstellung eines laufenden Informationsaustausches und zur Sicherstellung einer laufenden Kontrolle Reportingprozesse bzw. klare und einheitliche Berichtslinien betreffend die Anwendung gruppenweiter Strategien, Verfahren und Kontrollen zu definieren, schriftlich zu dokumentieren und an die Gruppenmitglieder zu kommunizieren.
- 72 Im Rahmen der definierten Reportingprozesse bzw. Berichtslinien ist die Anwendung und Sicherstellung der in § 23 Abs. 1 FM-GwG normierten Strategien, Kontrollen und Verfahren, sowie die Vorgehensweise bei gänzlicher bzw. punktueller Nichteinhaltung der Strategien, Verfahren und Kontrollen in regelmäßigen Abständen beginnend auf Einzelunternehmensebene vom dort ansässigen lokalen GWB an das lokale Leitungsorgan sowie an den GWB zu berichten, der für die Einhaltung der gruppenweiten Strategien und Verfahren gemäß § 24 FM-GwG verantwortlich ist. In weiterer Folge hat der GWB, der für die Einhaltung der gruppenweiten Strategien und Verfahren gemäß § 24 FM-GwG verantwortlich ist, an das Leitungsorgan des Verpflichteten zu berichten. Folgende Themenschwerpunkte sind davon beispielhaft umfasst:
- Informationen zum Geschäftsmodell;
 - Ergebnis sowie wesentliche Inhalte der Risikoanalyse;
 - Schulungen, Fortbildungsmaßnahmen;
 - Verfahren und Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten;
 - Setzung risikominimierender Maßnahmen inkl. Kontrollhandlungen;
 - Reporting zu den erstatteten Verdachtsmeldungen;
 - Umsetzung und Einhaltung der gruppenweiten Strategien, Kontrollen und Verfahren;
 - lokale gesetzliche Besonderheiten.

4.5.3 Evaluierung

- 73 Zur Sicherstellung der Einhaltung der gruppenweiten Strategien und Verfahren hat der Verpflichtete laufend und anlassbezogen die Umsetzung und Anwendung der gruppenweiten Strategien und Verfahren durch die Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in Mitgliedstaaten und Drittländern zu evaluieren. Dies kann z.B. mittels lokalen Company Visits, Conference Calls oder Workshops in Zusammenarbeit mit den jeweiligen lokalen GWB erfolgen.

4.6 Schulungen

- 74 Die Verpflichteten haben über Verfahren zu verfügen, die sicherstellen, dass alle ihre Beschäftigten die Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen, in dem Ausmaß kennen, das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Hierzu zählen u.a. die Teilnahme der zuständigen Beschäftigten an regelmäßigen facheinschlägigen Fortbildungen, mit Hilfe derer sie in die Lage versetzt werden, möglicherweise

mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen oder ungewöhnliche Vorgänge (besser) zu erkennen und hierauf entsprechend den unternehmensinternen Richtlinien zu reagieren und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten. Die Art der Schulung (z.B. „face to face Schulung“, EDV-basierte Schulung etc.) bzw. der Umfang und die Intervalle sowie der Teilnehmerkreis der Schulung sind vom Verpflichteten selbst festzulegen und hat sich unter anderem an Art, Größe und Geschäftsmodell des Verpflichteten sowie am Tätigkeitsbereich und der Funktion der betreffenden Mitarbeiter zu orientieren. Als Mindestanforderung ist sicherzustellen, dass die im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung neu eingetretenen Mitarbeiter zeitnah ab Eintritt an einer facheinschlägigen Schulung teilnehmen. Die Schulungen sollten jedenfalls regelmäßig und anlassbezogen (z.B. bei Änderungen der Rechtsvorschriften etc.) durchgeführt werden.

4.7 Zuverlässigkeit der Mitarbeiter

- 75 Die Verpflichteten haben bei der Auswahl sämtlicher ihrer Beschäftigten und Aufsichtsratsmitglieder sowie während aufrechten Arbeitsverhältnis bzw. aufrechter Funktionsausübung auf deren Zuverlässigkeit in Bezug auf deren Verbundenheit mit den rechtlichen Werten zu achten, z.B. wäre jedenfalls vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ein Strafregisterauszug einzuholen. Des Weiteren sind die für die Verpflichteten geltenden Aufsichtsgesetze bei Auswahl der Beschäftigten und Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen.
- 76 Werden bei aufrechten Beschäftigungsverhältnis zum Mitarbeiter bzw. bei aufrechter Funktionsausübung des Aufsichtsratsmitgliedes auf Tatsachen beruhende Anhaltspunkte bekannt, die die Zuverlässigkeit des Mitarbeiters bzw. des Aufsichtsratsmitgliedes in Frage stellen (z.B. Einleitung von Strafverfahren, rechtskräftige Verurteilung wegen der Begehung von Straftaten, beharrliche Verletzung von geldwäscherelevanten Pflichten oder internen Anweisungen/Richtlinien), ist der GWB auf Einzelunternehmensebene als auch auf Gruppenebene über die Veranlassung weiterer Schritte zu informieren.

4.8 Zentrale Kontaktstellen gemäß § 23 Abs. 7 FM-GwG

- 77 E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden: Institute), die in Österreich Tätigkeiten über Dienstleister³⁵, etwa Agenten iSd § 3 Z 20 ZaDiG 2018, erbringen, unterliegen mit diesen Tätigkeiten gemäß § 23 Abs. 7 FM-GwG dem Anwendungsbereich des FM-GwG. Um die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu gewährleisten und die Aufsicht durch die FMA zu erleichtern, haben diese Institute bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Delegierten

³⁵ Ausgenommen ist der reine Vertrieb und Rücktausch von E-Geld durch natürliche oder juristische Personen im Namen des in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen E-Geld-Instituts (ErIRV 1335 BlgNR 25.GP 15). Hiervon umfasst ist etwa der Verkauf von E-Geld-Produkten in Trafiken oder Supermarktketten.

Verordnung³⁶ zu Art. 45 Abs. 10 der 4. Geldwäsche-RL der FMA eine zentrale Kontaktstelle zu benennen.

78 Die quantitativen und qualitativen Voraussetzungen, unter denen Institute eine zentrale Kontaktstelle zu benennen haben, ergeben sich aus Art. 3 Abs. 1 der Delegierten Verordnung.

79 Die zentrale Kontaktstelle soll insbesondere die Einhaltung des FM-GwG bei den Dienstleistern jedenfalls durch folgende Maßnahmen sicherstellen:

- Bereitstellung der notwendigen Informationen über die Anforderungen des FM-GwG an das Institut, um die Entwicklung und Umsetzung von Strategien, Kontrollen und Verfahren im Sinne des § 23 Abs. 2 FM-GwG zu ermöglichen;
- Überwachung der Anwendung der vorgegebenen Strategien, Kontrollen und Verfahren sowie Einhaltung der Bestimmungen des FM-GwG;
- Information an das Institut über sämtliche Verstöße sowie sonstige relevante Informationen über die Einhaltung der Bestimmungen des FM-GwG, insbesondere, wenn diese für die Risikoanalyse des Institutes relevant sind;
- Sicherstellung der Umsetzung von Maßnahmen zur Mängelbehebung;
- Sicherstellung der Teilnahme von Mitarbeitern der Dienstleister an Schulungen;
- Ansprechpartner für die FMA und die Geldwäschemeldestelle.

80 Um die Aufsicht durch die FMA zu erleichtern, haben zentrale Kontaktstellen

- über Zugang zu sämtlichen relevanten Informationen bei den Dienstleistern zu verfügen;
- sämtliche Anfragen der FMA zu beantworten und relevante Informationen zur Verfügung zu stellen;
- bei Bedarf an Vor-Ort-Prüfungen durch die FMA bei Dienstleistern mitwirken.

³⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2018/1108 der Kommission vom 07. Mai 2018 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Benennung zentraler Kontaktstellen für E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister sowie ihrer Aufgaben.

5 ANHANG

5.1 Materialien

- Richtlinie (EU) 2015/849 vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission („4. Geldwäsche-RL“).
- Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU („5. Geldwäsche-RL“).
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/758 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die von Kredit- und Finanzinstituten zur Minderung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in bestimmten Drittländern mindestens zu treffenden Maßnahmen und die Art zusätzlich zu treffender Maßnahmen.
- Delegierte Verordnung (EU) 2018/1108 vom 07. Mai 2018 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Benennung zentraler Kontaktstellen für E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister sowie ihrer Aufgaben.
- ESMA und EBA, Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06).
- Rundschreiben der FMA zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und sonstigen Inhabern von Schlüsselfunktionen („Fit & Proper-Rundschreiben“), August 2018.
- Rundschreiben der FMA betreffend die organisatorischen Anforderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 und der DelVO (EU) 2017/565 („Organisationsrundschreiben WAG 2018“), Juli 2021.
- *Rüdiger Quedenfeld*, Handbuch Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität, Erich Schmidt Verlag, 4. Auflage (2017).

Anmerkung: Soweit Internetlinks in diesem Rundschreiben angegeben werden, ist dies ausschließlich zur Information. Die Richtigkeit der Links besteht zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rundschreibens.

5.2 Darstellung Kontrollplan

Kontroll-Nr.	Kontrolle	Kontrollziel	Beschreibung Kontrollinhalt	Kontrollintervall	Zeitpunkt der Durchführung	zuständige Organisationseinheit / Mitarbeiter	Stichprobenziehung	Kontrolldokumentation	Ergebnis wird berichtet an	Überwachung der Mängelbehebung durch
1	Prüfung Bartransaktionen	Begrenzung des Geldwaschrisikos erhöhten in Verbindung mit Bartransaktionen. Überprüfung der Einholung erforderlicher Nachweise.	Prüfung der Bartransaktionen > EUR xxx der vergangenen Woche auf ordnungsgemäße Mittelherkunftsprüfung. Dokumentation gem. Richtlinien etc.	z.B. wöchentlich	z.B. Montag	Compliance / GWB	z.B. Alle Bartransaktionen > EUR xxx; lückelose Überprüfung aller Hochrisikokunden etc.	z.B. "Kontrollliste Bartransaktionen"-Excel	z.B. Bereichsleiter xy; Vorstand	GWB
2	Überprüfung wirtschaftlicher Eigentümer	Sicherstellung, dass insbesondere bei Hochrisikokunden der wirtschaftliche Eigentümer festgestellt, mittels geeigneten Bescheinigungen überprüft und im System korrekt verknüpft wurde.	Überprüfung auf vollständige und ordnungsgemäße Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers (Einholung beweiskräftiger Dokumente, Abfrage etc.)	z.B. monatlich	z.B. 15. des Monats	Compliance / GWB	z.B. Lückelose Überprüfung aller Hochrisikokunden sowie jeweils xxx Stichproben für Kunden der Risikoklassen "mittel" und "niedrig"	z.B. "Bericht Überprüfung wE"-Word	z.B. Bereichsleiter xy; Vorstand	GWB
3	...									

Hinweis: Bei oben dargestellter Tabelle handelt es sich um eine beispielhafte Darstellung. Zusätzliche Informationen wie beispielsweise Risikobewertung, Kontrolltyp (vorgelagert, nachgelagert), Kontrollausprägung (manuell, computergestützt etc.) werden empfohlen.